

Beschluss des Grossen Rates betreffend Einreichung einer Standesinitiative für eine gentechfreie Schweizer Landwirtschaft

vom Datum

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Standesinitiative zur Anpassung von Art. 197 Ziff. 7 BV bzw. 37a des Gesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91):

Nach Ablauf des Gentechmoratoriums gemäss Artikel 197 Ziffer 7 der Bundesverfassung (Übergangsbestimmung zu Artikel 120 [Gentechnologie im Ausserhumanbereich]) per Ende 2017 verbietet der Bund die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowohl im Pflanzenbau wie in der Tierhaltung oder verlängert das Moratorium um zehn Jahre.

Gentechnisch veränderte, vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut mit landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder forstwirtschaftlicher Verwendung sowie gentechnisch veränderte Tiere, die für die Produktion von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen demnach weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats